



Wandern mit Bienenvölkern

Formale Rahmenbedingungen





Wandern mit Bienenvölkern

Bienenseuchen-Verordnung

§5 Abschnitt (1)

Der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen **anderen Ort** verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine **Bescheinigung** des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen.

In Baden-Württemberg:

„Bescheinigung“ → Gesundheitszeugnis durch BSV

Im Landkreis Ludwigsburg:

**„...anderen Ort“ → Transport über die Ortsgrenze hinaus
(Festlegung durch Veterinäramt Ludwigsburg, Fr. Dr. Spieck-Kächele)**



Wandern mit Bienenvölkern

Bienenseuchen-Verordnung

§5a

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur **vorübergehend** an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein **Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker** in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.

Bei offensichtlich temporären Bienenständen ohne entsprechendes Schild kein Gesundheitszeugnis !



Wandern mit Bienenvölkern

Allgemeine Tipps

- Keine Aufstellung ohne Zustimmung des Grundstücksbesitzers!
- Bei Wanderung über Landesgrenze B-W immer VORHER beim zuständigen Veterinäramt des Zielortes nachfragen
- TRACES-Meldung bei Wanderung über die Bundesgrenze – auch innerhalb der EU !

